



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Institut für
Baustoffe und
Konstruktion

MPA BAU

UNTERSUCHUNGSBERICHT

Nr. Kr-23031264

vom 08.12.2003

Labor-Nr. 2351/03-230

Materialprüfungsamt
für das Bauwesen
Abteilung Massivbau

80290 München

Tel.: 089-289-2300

Fax: 089-289-23057

Arbeitsgruppe 3
Herr Krauß - 23021

Betreff: Prüfungen an mit CRETO-PYRAMOUNT-Schutzsystem behandelten Estrich- und Betonprobekörpern

Auftraggeber: Firma
CRETO EUROPE Ltd. (BRD)
Industriestraße 15
37688 Beverungen

Auftragschreiben: B/H-S vom 15.07.2002

Probenahme: Herstellung im Labor des MPA BAU der TU München

Probeneingang: --

Der Untersuchungsbericht umfasst: 7 Textseiten
-- Anlagen
-- Fotos

Der Untersuchungsbericht darf nur ungekürzt veröffentlicht werden.
Die gekürzte oder auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung des Materialprüfungsamtes.

Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen
Abteilung Massivbau

U.-Bericht Nr. Kt/LI-23031264 vom 08.12.2003 Seite 2 von 7

1. Allgemeines

Die Firma

CRETO EUROPE Ltd. (BRD)
Industriestraße 15
37688 Beverungen

vertreten durch Herrn Springer, beauftragte das MPA BAU der TU München mit der Durchführung von Prüfungen an mit CRETO-PYRAMOUNT-Schutzsystem behandelten Estrich- und Betonprobekörpern.

vereinbarungsgemäß waren im Labor des MPA BAU folgende Arbeiten und Prüfungen durchzuführen:

- a) Herstellung von drei Probeplatten aus Zementestrich der Festigkeitsklasse ZE 20 bis ZE 30 gemäß DIN 18560 Teil 1 und Ermittlung des Zeitpunktes des Vorhandenseins einer Eigenfeuchte von 2 bis 4 Massen-% in den oberflächenbehandelten Probeplatten.
- b) Herstellung von Probewürfeln mit 150 mm Kantenlänge aus Beton der Festigkeitsklasse B 25, Sieblinie A/B 0/16 mm und Ermittlung der maximalen Wassereindringtiefe in Anlehnung an DIN 1048 Teil 5. Die Lagerung der Proben sollte, abweichend von DIN 1048 im Laborklima und im Normalklima 20° C/95 % relative Luftfeuchtigkeit bis zum Prüfalter von 33 Tagen erfolgen.

Die Bearbeitung der Estrichoberflächen und Prüfflächen der Probewürfel erfolgte durch den Auftraggeber.

Gemäß den Angaben des Auftraggebers handelt es sich bei dem auf den Proben applizierten, hydrophobierend wirkendem Schutzsystem nicht um ein Bauprodukt bzw. um eine Bauart gemäß Artikel 19 der Bayerischen Bauordnung bzw. der Länderbauordnungen.

